

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 89 (1980)
Heft: 1

Artikel: Geistige Behinderung und Entscheidungen : Ergebnisse des 7. Weltkongresses über geistige Behinderung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-556243>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geistige Behinderung und Entscheidungen

Ergebnisse des 7. Weltkongresses über geistige Behinderung

Entscheidungen des geistig Behinderten für sich

Internationale Erfahrungen der letzten 20 Jahre beweisen, dass das Potential des geistig behinderten Menschen immer wieder unterschätzt worden ist. Zu sehr war man in der Einstellung zum geistig behinderten Menschen auf die Normabweichungen fixiert, anstatt sich die Aufgabe zu setzen, die Fähigkeiten und Talente der geistig behinderten Menschen zu entdecken und zu fördern.

Auch in der Pädagogik war oft die Frage nach dem Unvermögen, nach dem, was der geistig behinderte Mensch nicht kann, der Ausgangspunkt der Überlegungen; heute hat man erkannt, dass man von den vorhandenen Fähigkeiten ausgehen muss. Geistig behinderte Menschen dürfen nicht lebenslänglich als «Kinder» angesehen werden. In einer solchen Einstellung liegt eine grosse Gefahr der Überbetreuung und «Versorgung». Wir müssen auch dem geistig behinderten Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit geben, eigene Entscheidungen zu treffen und die *Gestaltung seines Lebens* mitzubestimmen. Auch der behinderte Mensch hat das Recht, durch eigene Entscheidungen – auch Fehlentscheidungen – zu lernen und zu reifen. Wir müssen namentlich dem Jugendlichen Zeit lassen, verschiedene Tätigkeiten auf seine eigene Weise zu versuchen, und dürfen nur dann helfend eingreifen, wenn die Situation es erfordert. Wenn der geistig behinderte Mensch in die Lage versetzt wird, seinen Willen auszudrücken und auch in scheinbar unwesentlichen Alltagssituationen seine eigene Wahl zu treffen, dann kann dies für ihn der Anfang eines echten

Selbstbewusstseins bedeuten. Familienmitglieder, Lehrer, Therapeuten und Betreuer müssen lernen, zurücktreten zu können zugunsten der Selbstbestimmung des behinderten Menschen. So wird er lernen, zum Beispiel im Hinblick auf Kleidung, Arbeit, Wohnmöglichkeiten und Freizeitgestaltung seine eigenen Entscheidungen zu treffen.

Ein Vater prägte in diesem Zusammenhang das Wort von der «Würde des Risikos». Gerade die Eltern müssen den Mut aufbringen, gleich wie in der Erziehung ihrer nichtbehinderten Kinder, auch beim behinderten Kind die Gefahren des Lebens nicht aus dem Weg zu räumen, sondern es zu lehren, mit diesen Gefahren zu leben. Dabei muss man sich immer ins Bewusstsein rufen, dass der geistig behinderte Mensch vielleicht sogar mehr als seine nichtbehinderten Mitmenschen imstande ist, aus eigenen Fehlern zu lernen.

Durch Familienberatung müssen die Eltern auch auf eine der wichtigsten Entscheidungen vorbereitet werden, nämlich die rechtzeitige *Loslösung aus dem Elternhaus*. Voraussetzung dafür ist selbstverständlich das Vorhandensein entsprechender Wohnmöglichkeiten, wie Wohnheime und geschützte Wohnungen. Sind diese Möglichkeiten vorhanden, dann soll der geistig behinderte Erwachsene, so wie andere Menschen in einem gewissen Alter, das Elternhaus verlassen. Dieser Schritt soll nicht nur der Entlastung der Eltern dienen, sondern ist vor allem für die Entwicklung des Behinderten bedeutsam. Das rechtzeitige, normale Sich-Entfernen aus der oftmals überbeschützenden Hand der

Eltern macht aus dem Kind einen Erwachsenen und ist damit gleichzeitig die zielführendste Vermeidung von Anstaltsunterbringung.

In einem Referat wurde auch auf die Bedeutung der *Arbeit* für die Persönlichkeitsbildung des geistig behinderten Menschen hingewiesen. Über einfache Beschäftigungen und verschiedene Formen der Arbeitstherapie führt eine Kette von Betätigungsmöglichkeiten bis hin zur regelrechten Ausübung eines Berufes. Es gibt heute in vielen Ländern junge geistig behinderte Menschen, die in Industrie- und Dienstleistungsbetrieben ihren Mann stellen und die noch vor wenigen Jahren aufgrund vorgefasster Meinungen zu einem lebenslänglichen beschäftigungslosen Aufenthalt hinter Anstaltsmauern verurteilt gewesen wären. Trotzdem bleibt die Beschäftigung in qualifizierten Berufen immer noch eine Ausnahme.

Aber auch in «geschützten Werkstätten» und Tagesheimen mit Beschäftigungstherapie, in denen Übungen zur Lebenspraxis im Vordergrund stehen, bildet die Arbeit einen wichtigen Schwerpunkt der Förderung. Entscheidend ist, dass eine vollbrachte Leistung das Selbstgefühl und die Lebensfreude des geistig behinderten Menschen erhöht. Er erlebt in der Erfüllung einer angemessenen Aufgabe eine Bestätigung seiner selbst und einen Impuls zur Erprobung neuer und qualifizierterer Tätigkeiten. Versuche mit schwer geistig behinderten Menschen haben gezeigt, dass es in dieser Hinsicht kaum Grenzen gibt.

Entscheidungen für die Familie

In allen Ländern der Welt war es vornehmlich die Elternschaft, die, verstärkt durch die Vertreter der verschiedenen Fachdisziplinen, die Weiterentwicklung im Anliegen der geistig behinderten Bürger vorangetrieben hat. Die Eltern sind auf der ganzen Welt die Schrittmacher der Behindertenpolitik geworden. Sie kämpfen jedoch nicht nur um besseres Verständnis der Umwelt, sondern vor allem auch um die *rechtliche Gleichstellung* der geistig behinderten Mitbürger.

«Ihr Kind ist geistig behindert!» . . . Mit dieser nüchternen Feststellung werden Jahr für Jahr in der ganzen Welt Zehntausende von Eltern mit einer familiären Herausforderung

konfrontiert, die ihnen ein Höchstmass an körperlicher und seelischer Kraft abverlangt. Jene Eltern, die bereits vor vielen Jahren diese erste Phase der Verzweiflung durchgemacht haben, wollen heute allen jenen helfen, die plötzlich und unerwartet vor der gleichen Situation stehen. Darüber hinaus aber ist es eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft, den Menschen Mut zu machen, ein geistig behindertes Kind trotz aller Enttäuschung und Erschwernis anzunehmen als eine Aufgabe, in der man Sinn und Erfüllung finden kann. Es gilt, dem bislang «Unbeteiligten» klarzumachen, dass es zur Normalität gehört, wenn eine Familie ein geistig behindertes Kind hat, dass dies in jeder Nachbarschaft der Fall sein kann, nicht etwa irgendwo weit weg, und dass Menschen mit einer geistigen Behinderung in erster Linie Menschen sind, die der Gesellschaft zugehören. Auch im pädagogisch-therapeutischen Bereich nimmt die Familie immer mehr eine zentrale Stellung ein. Hat sich früher das Interesse fachlicher Bemühungen vor allem auf den geistig behinderten Menschen selbst konzentriert, so hat man im Laufe der Zeit erkannt, dass vor allem die *familiäre Umweltsituation* entscheidend für die Förderung des geistig behinderten Kindes ist. Immer mehr versucht man, die Eltern als «Kotherapeuten» in die vorschulischen und nachschulischen Förderungsprogramme miteinzubeziehen. Die Fragestellung soll nicht mehr nur lauten «Was ist gut für dieses geistig behinderte Kind?», sondern sollte lauten «Was ist am besten für diese spezielle Familie?». Die gezielte Beratung und Anleitung stellt an die Fachleute besondere Anforderungen; die Beratung darf sich dabei nicht nur auf die Mutter beschränken, sondern muss auch den Vater, die Grosseltern und vor allem die gesunden Geschwister miteinbeziehen. Die Familie mit einem geistig behinderten Kind braucht jedoch als Partner nicht nur Spezialisten, sondern auch *Freunde für den Alltag*. Diese reichen vom privaten Freundeskreis bis zur organisierten Nachbarschaftshilfe durch freiwillige Helfer. Derartige Nachbarschaftshilfe kann einen wichtigen Beitrag leisten, um die Isolierung einzelner Menschen und Familien zum Wohle aller, nicht nur der behinderten Mitglieder einer Ge-

meinde, abzubauen und konkrete Mitmenschlichkeit zu verwirklichen. Neben der richtigen Beratung bei der ersten Gegenüberstellung mit der Tatsache der Behinderung des eigenen Kindes und dann im fortschreitenden Leben sind die *ergänzenden Hilfen für Familien* von überragender Bedeutung. Die Familie ist der natürliche Platz des geistig behinderten Menschen, und es sollten der Familie jene Entlastungsmöglichkeiten geboten werden, die es ihr gestatten, das geistig behinderte Kind bei sich zu behalten. In vielen Ländern der Welt entstehen immer mehr Modelle der Kurzzeitunterbringung, die es vor allem in Notfällen wie Krankheit, aber auch für längere Erholungsphasen den Eltern ermöglichen, das geistig behinderte Kind vorübergehend in einem Heim unterzubringen. Die einzelnen nationalen *Elternverbände* haben schon früh erkannt, wie wichtig auch Begegnungen und Information zwischen Eltern von geistig behinderten Kindern sind. In manchen Ländern sind dies nicht nur Freizeitaktivitäten, sondern sogar gezielte Schulungskurse. Immer mehr sehen es die Elternverbände auch als ihre Aufgabe und Verantwortung an, die Qualität der Förderung für geistig behinderte Menschen in den vorhandenen Institutionen zu überwachen. Dieser «Wachhund»-Funktion wird bereits hohe Bedeutung zugemessen. Die Eltern wollen damit auf die Qualität der angebotenen Förderung in den verschiedenen Institutionen Einfluss nehmen. In manchen Ländern ist ein derartiges Kontrollrecht der Elternverbände bereits gesetzlich verankert; in andern Ländern wiederum wird das gleiche Ziel mit Hilfe von freiwilligen Vereinbarungen angestrebt.

Partnerschaftliche Entscheidungen

Eine der zentralen Fragen, die in allen Vorträgen und Diskussionen immer wieder in den Vordergrund rückte, ist die Frage der *Früherfassung* und der *Frühförderung* geistig behinderter Kinder. Es ist vor allem Aufgabe der Gesundheitspolitik, die Möglichkeiten für eine richtige und umfassende Diagnose einer Behinderung zu schaffen. Es darf heute eben kein Zufall mehr sein, ob eine Schädigung sofort oder zu spät entdeckt wird. Mit voller Berechtigung wird bereits oft vom Recht

auf Frühdiagnose gesprochen, einer Forderung nämlich, dass für jedes neugeborene Kind alle diagnostischen Möglichkeiten zur Frühdiagnose, Früherfassung und damit Frühtherapie garantiert sein müssen. Eine der erfolgreichen Lösungen auf diesem Gebiet stellt der in Österreich seit fünf Jahren eingeführte Mutter-Kind-Pass dar, der mehr als 99% aller Schwangerschaften und aller geborenen Kinder erfasst.

Die Entdeckung der geistigen Behinderung kann für die Eltern zu einem Wendepunkt der Lebenseinstellung werden. Viel hängt dabei vom Talent und vom Takt des Arztes ab, der das Gespräch mit den Eltern führt. Leider beweisen unzählige Einzelschicksale, dass in den meisten Ländern viele Ärzte heute noch unzureichend für diese schwierige Aufgabe ausgebildet sind.

Internationale Erfahrungen beweisen, dass die frühe Familienberatung von grösster Bedeutung für das Wohlergehen nicht nur des geistig behinderten Kindes, sondern der gesamten Familie ist. Kontinuierliche Familienberatung kann der Familie helfen, das «Ja» zur Behinderung des Kindes zu sagen, sich von unrealistischen Selbsttäuschungen zu trennen, am Erreichen der möglichen Entwicklungsgrenze des Kindes mitzuarbeiten, mehr Mut zur Konfrontation mit der Öffentlichkeit zu entwickeln und sich mit anderen Eltern von behinderten Kindern zu solidarisieren und Initiativen zugunsten anderer geistig behinderter Menschen zu fördern.

Die Frühförderung des geistig behinderten Kindes ist von überragender heilpädagogischer und volkswirtschaftlicher Bedeutung, da man auf allen folgenden Lebensstufen einen höheren Grad an Selbständigkeit erreicht.

Die Frage der Beziehungen zwischen *Eltern und Berufsgruppen* bleibt weit über das Stadium der Frühförderung hinaus aktuell. In aller Welt werden Wege gesucht, um die Distanz zwischen den Eltern einerseits und Lehrern, Betreuern, Heilpersonal, Ärzten, Psychologen, Therapeuten andererseits zu überbrücken. Die Erziehung zu wechselseitigem Verständnis und Respekt für die Aufgaben und Rolle des andern ist ein wichtiges Betätigungsfeld für die Elternvereinigungen und die beruflichen Ausbildungsinsti-

tutionen. Die Erziehung geistig behinderter Menschen stellt hohe Anforderungen an die Mitarbeiter, und diese bedürfen daher einer gründlichen und umfassenden Ausbildung. Es ist positiv zu vermerken, dass Ausbildungsmöglichkeiten in den letzten Jahren in vielen Ländern eine beachtliche Ausweitung erfahren haben und dass auch die Elternverbände in aller Welt der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter hohe Priorität beimessen. Die Erzieher geistig behinderter Menschen leisten schwere Arbeit. Ihre Tätigkeit verlangt totalen Einsatz. Sie verdienen daher Anerkennung, Achtung und Dankbarkeit.

Gesellschaftliche Entscheidungen

Im Jahre 1971 wurde für die geistig Behinderten in aller Welt ein wichtiger Schritt nach vorne getan, denn die Vereinten Nationen setzten durch die «Deklaration der allgemeinen und besonderen Rechte der geistig Behinderten» ein Zeichen dafür, dass diese Menschen die gleichen Rechte wie alle Bürger der Welt, insbesondere wie die ihres eigenen Landes, zu beanspruchen haben. Seit mehreren Jahren versucht nun die internationale Elternbewegung in vielen Ländern Aktivitäten aufzunehmen, die die Durchsetzung der Rechte der geistig behinderten Menschen zum Ziele haben. Dabei geht es vor allem darum, Grundrechte, wie die Rechte auf Gesundheit, Ausbildung, Beschäftigung, soziale Sicherheit sowie Familien- und Gemeinschaftsleben sicherzustellen. In vielen nationalen Elternverbänden ist es heute schon selbstverständlich, dass Juristen intensiv an der Durchsetzung der Rechte geistig behinderter Menschen mitarbeiten.

Hauptziel aller Bemühungen von Eltern und Fachleuten in aller Welt ist die *Integration* des geistig behinderten Menschen in die Gesellschaft. Integriert ist der geistig behinderte Mensch dann, wenn er von seinem Mitbürger geachtet und anerkannt wird, wenn ihm die Möglichkeit zur Mitgestaltung am gesellschaftlichen Leben gewährt wird, wenn ihm alle Rechte und Pflichten, die für Nichtbehinderte selbstverständlich sind, zugestanden werden. Die Eingliederung des geistig behinderten Menschen setzt einen gewissen Grad an Selbstständigkeit und damit Entscheidungsfähigkeit voraus. Diese Selbstständigkeit und



Selber gekochtes Essen schmeckt doppelt so gut!

Entscheidungsfähigkeit durch gezielte und intensive Massnahmen zu fördern, ist oberstes Gebot. Geistig behinderte Menschen müssen die notwendige Hilfe im Kreise anderer Menschen erhalten – und nicht isoliert von ihnen. Je mehr wir Vertrauen haben in die Entfaltungsmöglichkeit des behinderten Menschen, je mehr wir auf die Wünsche dieser Menschen eingehen, je mehr wir ihre Interessen fördern und ihre individuellen Neigungen unterstützen – anstatt nur ihre negativ von der Norm abweichenden Gewohnheiten zu bekämpfen – desto mehr wird der geistig behinderte Mensch emotionale Reife und innere Stabilität erlangen.

Immer wieder wurde in diesem Zusammenhang auch auf den «Normalisierungsgedanken» hingewiesen. Es ist die Grundidee des *Normalisierungsprinzips*, dass alle Menschen ein Recht haben, ein so normales Leben wie möglich zu führen. Viele der eingengenden Lebensbarrieren, die wir rund um den geistig behinderten Menschen errichtet haben, müssten beseitigt werden. Der Ausdruck Normalisierung bedeutet keineswegs, dass man die Behinderung verleugnet; er fordert aber dazu auf, die tatsächlich vorhandenen geistigen und körperlichen Fähigkeiten des behinderten Menschen zu entwickeln, so dass seine Behinderung an Gewicht verliert. Unter normalen Lebensbedingungen ist auch zu verstehen, dass alles, was dem nichtbehinderten Bürger angeboten wird, auch dem geistig behinderten Mitbürger zur Verfügung stehen muss. Die allgemeinen öffentlichen

Dienste und Einrichtungen des täglichen Lebens müssen auch für unsere geistig behinderten Mitbürger geöffnet werden. Sicherlich erfordert dies noch Schulung und Beratung der für diese allgemeinen Dienste Verantwortlichen über die Art und Weise, in der sie ihre Angebote auch geistig behinderten Menschen zugänglich machen können. Hier sind die grössten Hindernisse für die soziale Eingliederung geistig behinderter Menschen zu suchen. Diese Hindernisse begrenzen die Möglichkeit, vor allem den geistig behinderten Erwachsenen zu einer sinnvollen und frohen Freizeit zusammen mit nichtbehinderten Menschen zu verhelfen. Durch die Miteinbeziehung geistig behinderter Mitmenschen in normale Clubs, in normale Freizeitaktivitäten, wird auch die Behinderung zunehmend uninteressant, da das gleiche Interesse der Menschen im Vordergrund steht. Jeder von uns sollte sich verantwortlich fühlen, Begegnungen zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen in vermehrtem Masse herbeizuführen.

Der Rechtsanspruch des geistig behinderten Mitbürgers auf menschenwürdige Lebensgestaltung in allen Bereichen ist durch jeden einzelnen von uns zu sichern. Der behinderte Mensch selbst trägt dazu bei, in unserer Gesellschaft den Mut zu dieser Haltung und den Respekt vor seiner Persönlichkeit zu wecken.

(Mit freundlicher Genehmigung der Schweizerischen Vereinigung der Elternvereine für geistig Behinderte, Biel, aus ihrem Informationsbulletin vom November 1978 abgedruckt.)